



Informationen für Arbeitgeber – Stundung von Mitgliedsbeiträgen

Stand 02.04.2020

Aufgrund der aktuellen Corona-Krise und den damit einhergehenden finanziellen Auswirkungen erreichen das Versorgungswerk vermehrt Anträge von Arbeitgebern auf Stundung der Mitgliedsbeiträge.

Diesbezüglich möchten wir darauf hinweisen, dass **eine Stundung von Mitgliedsbeiträgen nicht möglich ist**. Die Beiträge sind auch weiterhin bis zum 28. Kalendertag eines Monats zu zahlen.

Gerne möchten wir die Gründe hierfür erläutern.

Im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung ist im Versorgungswerk alleine das Mitglied Beitragsschuldner. Es bestehen keine Rechtsbeziehungen zwischen dem Versorgungswerk und dem Arbeitgeber. Das Mitglied hat gegenüber dem Arbeitgeber einen Anspruch auf Zahlung des Beitragszuschusses, nicht das Versorgungswerk. Daher sind Absprachen über die Beitragszahlung zwischen dem Versorgungswerk und dem Arbeitgeber nicht möglich.

Des Weiteren besteht keine gesetzliche Grundlage für die Stundung von Beiträgen. § 76 SGB IV ist nicht anwendbar. Für das Versorgungswerk existieren eigene landesrechtliche Vorschriften, sodass die Vorgaben der gesetzlichen Sozialversicherung und des Sozialgesetzbuches grundsätzlich unbeachtlich sind.

Jede verringerte oder unterbliebene Beitragszahlung wirkt sich im Versorgungswerk negativ auf die Rentenanwartschaft des Mitgliedes aus. Ebenso kann es negative Folgen für die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nach sich ziehen, wenn Beiträge nicht in der Höhe gezahlt werden, die auch an die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen wären.

Sofern sich das monatliche Einkommen des Mitgliedes verringert, beispielweise aufgrund des Bezuges von Kurzarbeitergeld, verringert sich entsprechend auch der Monatsbeitrag. Der Arbeitgeber ist weiterhin verpflichtet, entsprechende Meldungen zu veranlassen.

Liegt uns ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat vor, werden wir weiterhin den Monatsbeitrag von der bekannten Bankverbindung einziehen. Im Falle einer Überweisung dürfen wir um Zahlung bis zum 28. Kalendertag des jeweiligen Monats bitten.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Ansprechpartner der Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Ihr Versorgungswerk